

 **Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur**

Peter Hanke
Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.668.256

6. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 06. August 2026 unter der **Nr. 6775/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Freimaurer als „Staat im Staat“: Volle Transparenz statt Geheimbünde!“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Sind Sie Mitglied einer Freimaurerloge oder einer freimaurerischen Organisation?*
 - a. *Wenn ja, in welcher und seit wann?*

Die Fragestellung betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG, weshalb von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu Frage 2:

- *Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Zuge der Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern in Ihrem Ressort abgefragt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die abgefragten Inhalte der Sicherheitserklärungsformulare sind in der Sicherheitserklärungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 114/2000 idgF, geregelt und betreffen daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI).

Zu den Fragen 3 und 4, 7, 9 bis 13, 17 sowie 20 und 21:

- *Sind Mitarbeiter Ihres Kabinetts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

- *Sind Sektionschefs und sonstige Spitzenbeamte Ihres Ressorts verpflichtet, Mitgliedschaften in Freimaurerlogen offenzulegen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Fälle bekannt, in denen Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Personalentscheidungen oder der Beurteilung möglicher Interessenskonflikte eine Rolle gespielt haben?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen seit 2020?*
- *Werden bei der Bestellung von Spitzenbeamten mögliche personelle Verflechtungen über Freimaurerlogen erhoben oder dokumentiert?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden bei der Besetzung von Aufsichtsräten staatsnaher Unternehmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich Mitgliedschaften in Freimaurerlogen auf mögliche Interessenskonflikte geprüft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sind Ihrem Ressort Fälle bekannt, in denen Mitglieder derselben Freimaurerloge gleichzeitig an Personalentscheidungen oder Vergabeverfahren beteiligt waren?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
- *Bestehen Weisungen oder Richtlinien, wonach Mitgliedschaften in Freimaurerlogen bei Befähigungsprüfungen offenzulegen sind?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen als mögliche Quelle eines Interessenkonflikts eingestuft?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist Ihrem Ressort bekannt, ob Mitglieder der Bundesregierung, Kabinettsmitarbeiter oder Bedienstete Ihres Ressorts Funktionen innerhalb österreichischer Freimaurerlogen oder deren Dachorganisationen ausüben?*
 - a. *Wenn ja, wurden diese Funktionen dem Ressort offengelegt?*
- *Hat Ihr Ressort seit der Beantwortung der oben genannten parlamentarischen Anfragen geprüft, ob die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen angepasst werden sollten?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Planen Sie gesetzliche oder verwaltungsinterne Maßnahmen, um mögliche Interessenskonflikte aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen künftig transparenter zu machen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Eine allfällige Mitgliedschaft von Mitarbeiter:innen in rechtmäßig konstituierten Vereinen oder privaten Organisationen, deren Zweck nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt, stellt weder einen dienstpflichtwidrigen noch strafrechtlich relevanten Umstand dar. Dies wird daher in meinem Haus nicht erfasst.

Die Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden, die sich ihrem Zweck nach innerhalb der Gesetze befinden und nicht gegen strafgesetzliche Bestimmungen verstoßen, ist frei und keinen Beschränkungen unterworfen. Mangels gesetzlicher Grundlagen und im Hinblick auf das gesetzliche Diskriminierungsverbot werden an Mitarbeiter:innen, Kooperationspartner:innen oder sonstige Kontaktpersonen keine Fragen über eine allfällige Mitgliedschaft in Vereinen oder Verbänden gestellt.

Die Regelungen zu Interessenkonflikten werden laufend überprüft und auch von internationalen Evaluator:innen bewertet.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Bestehen in Ihrem Ressort interne Compliance-Regelungen im Zusammenhang mit Mitgliedschaften in Freimaurerlogen?*
- *Werden Mitgliedschaften in Freimaurerlogen im Rahmen von Compliance-Prüfungen oder Interessenkonfliktprüfungen berücksichtigt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bediensteten des BMIMI sind im Rahmen ihres Dienstes verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch zu besorgen (vgl. § 43 BDG). Schon durch die allgemeine Dienstpflicht und das daran anknüpfende Sanktionsregime ist ein regelkonformes Verhalten gewährleistet. Es gibt keine Sonderregelungen hinsichtlich einzelner Vereine oder Verbände. Auf das Diskriminierungsverbot darf erneut hingewiesen werden.

Zu Frage 8:

- *Sind Fälle bekannt, in denen sich Organwalter aufgrund einer Mitgliedschaft in derselben Freimaurerloge für befangen erklärt haben?*
 - a. *Wenn ja, in wie vielen Fällen?*

Nein.

Zu den Fragen 14 bis 16 sowie 18 und 19:

- *Sind Ihnen Treffen zwischen Mitarbeitern Ihres Ressorts oder Ihres Kabinetts und Repräsentanten österreichischer Freimaurerlogen seit dem Jahr 2020 bekannt?*
 - a. *Wenn ja, wann fanden diese statt und wer nahm daran teil?*
- *Welche Kontakte bestanden seit 2020 zwischen Ihrem Ressort und Vertretern österreichischer Freimaurerlogen?*
- *Wurden seit 2020 Vertreter österreichischer Freimaurerlogen zu offiziellen Gesprächen oder Veranstaltungen Ihres Ressorts eingeladen?*
 - a. *Wenn ja, aus welchem Anlass?*
- *Wurden Vertreter der Großloge von Österreich seit 2020 in Begutachtungsverfahren, Expertenrunden oder sonstige Beratungsprozesse Ihres Ressorts eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, in welchen Angelegenheiten?*
- *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse darüber vor, dass Mitglieder von Freimaurerlogen gleichzeitig Funktionen in Aufsichtsräten, Beiräten oder Leitungsorganen staatsnaher Unternehmen ausüben?*
 - a. *Wenn ja, wurden daraus resultierende Interessenkonflikte geprüft?*

Darüber werden keine Aufzeichnungen geführt.

Zu den Fragen 22 und 23:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Mitglieder der Aufsichtsräte von ÖBB und ASFINAG Mitglied einer Freimaurerloge sind?*
- *Werden bei der Bestellung von Aufsichtsräten und Geschäftsführungen der ÖBB, der ASFINAG sowie weiterer Ihrem Ressort zugeordneter Bundesbeteiligungen mögliche Verflechtungen über Freimaurerlogen erhoben?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die ho. Handlungen orientieren sich an den gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen wie dem § 30 GmbHG bzw. § 87 AktG. Eine spezielle Prüfung auf Vereinsmitgliedschaften ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 24:

- *Werden bei Großvergaben im Infrastrukturbereich (Bahn, Straße, Telekommunikation) mögliche Interessenskonflikte aufgrund von Mitgliedschaften in Freimaurerlogen geprüft?*
- a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die vorliegende Frage betrifft ausschließlich operative Angelegenheiten der Unternehmen bzw. Handlungen von Gesellschaftsorganen und ist somit kein in die Zuständigkeit meines Ressorts fallender Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheit der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Die Frage ist somit auch nicht vom Interpellationsrecht im Sinne des Art. 52 Abs 2 B-VG iVm § 24 Abs. 1 GO-BR iVm § 59 GO-BR (§§ 90, 91 GOG-NR 1975) umfasst.

Zu Frage 25:

- *Ist Ihnen bekannt, ob Mitglieder von Vergabe- oder Bewertungsgremien in Ihrem Ressort und beteiligte Bieter derselben Freimaurerloge angehörten?*

Sämtliche Beauftragungen erfolgen rechtskonform, insbesondere unter Einhaltung folgender Rechtsgrundlagen:

- Bundesvergabegesetz 2018 (BGBl. I Nr. 65/2018 idF BGBl. I Nr. 8/2026)
- BB-GmbH-Gesetz (BGBl. I Nr. 39/2001 idgF)
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BMF) zur Bestimmung jener Güter und Dienstleistungen, die nach dem Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BB-GmbH-Gesetz) zu beschaffen sind (BGBl. II Nr. 208/2001 idgF).

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	on 5
	Datum	2026-10-06T16:07:27+02:00	
	Seriennummer	2069212815	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-06T16:13:36+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	